



STADT WILlich

DER BÜRGERMEISTER

An die
Erziehungsberechtigten
der Schüler und Schülerinnen
der Schulen der Stadt Willich

Verwaltungsgebäude
Brauereistraße 7, 47877 Willich
Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich
Geschäftsbereich: Schule und Sport
AnsprechpartnerIn: Frau Hanke
Zimmer: 202 **Telefon:** 949-570
E-Mail: katja.hanke@stadt-willich.de
Fax: 949-633
Mein Zeichen: I/2Han.
Datum: 16.03.2026

Lernmittelfreiheit nach dem Schulgesetz für das Schuljahr 2026 / 2027

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 werden den Schülerinnen und Schülern von der Stadt Willich Lernmittel zum befristeten Gebrauch überlassen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium werden durch Rechtsverordnung die Durchschnittsbeträge und die Höhe des Eigenanteils festgesetzt, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Danach ergeben sich folgende Eigenanteile:

	Durchschnittsbetrag lt . Schulgesetz	Eigenanteil der Erziehungsberechtigten
Primarstufe Grundschule	48,00 Euro	16,00 Euro
Sekundarstufe I Gymnasium, Gesamtschule	102,00 Euro	34,00 Euro
Sekundarstufe II Gymnasium, Gesamtschule	93,00 Euro	31,00 Euro

Weitere Einzelheiten über die Zahlung des Eigenanteils erhalten Sie durch die Schule. Bitte nehmen Sie keine Überweisungen an mich vor.

Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sind nicht vom Eigenanteil befreit.

Für diesen Personenkreis hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes die Leistungen für den schulischen Bedarf angepasst. Schülerinnen und Schüler erhalten vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 01. August eines Jahres und zum 01. Februar Leistungen zum Schulbedarf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine zusätzliche Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils kann daher nicht erfolgen.

Der Eigenanteil entfällt nur für EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / **SGB XII**.

Sollten Sie zu dem genannten Personenkreis gehören, können Sie im Geschäftsbereich I/2 bei der o.g. Sachbearbeiterin einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils stellen.

Ich bitte darauf zu achten, dass die vom Schulträger ausgeliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben sind, da andernfalls von Ihnen Ersatz zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Sarah Bünstorf
(Beigeordnete)